42 K 22/26

Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 02.03.2027, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Happerschoß, Blatt 10110,

BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Happerschoß, Flur 8, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Heisterschoß, Größe: 236 m²

BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Happerschoß, Flur 8, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Zum Metzengarten 6, Größe: 679 m²

BV lfd. Nr. 4
Gemarkung Happerschoß, Flur 8, Flurstück 63, Erholungsfläche, Im Hof, Größe: 177 m²

BV lfd. Nr. 6
Gemarkung Happerschoß, Flur 8, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, Zum Metzengarten 6, Größe: 35 m²

versteigert werden.

Freistehendes, zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienwohnhaus, Doppelgarage. Baujahr ca. 1940er Jahre, Anbau 1973, Modernisierung: Dach 1973, Fenster und Heizzentrale 2024. Wohnfläche 159 m². Raumaufteilung: KG: Kellerraum mit Hausanschlüssen und Heizung; EG: Flur, Wohnküche, kleiner Flur, Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, Bad, Terrasse; OG: Wohndiele mit Küche, Flur, 2 Zimmer, Bad, Wohnzimmer, Balkon mit Treppe zum Garten.

Grundstücksgröße insgesamt 1.127 m².

Lage: Zum Metzengarten 6, 53773 Hennef-Heisterschoß

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

461.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Happerschoß Blatt 10110, lfd. Nr. 1	55.000,00 €
- Gemarkung Happerschoß Blatt 10110, lfd. Nr. 2	365.000,00 €
- Gemarkung Happerschoß Blatt 10110, lfd. Nr. 4	35.000,00 €
- Gemarkung Happerschoß Blatt 10110, lfd. Nr. 6	6.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 23.11.2026